

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von cuku Licht und Wasserkunst, Stand März 2018

## 1. Geltung

1. 1.1. cuku Licht und Wasserkunst – im Folgenden als Agentur bezeichnet – erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
2. 1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
3. 1.3. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
4. 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

## 2. Vertragsabschluss

1. 2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Agentur bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.
2. 2.2. Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen acht Wochen ab dessen Zugang bei der Agentur gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch die Agentur oder die Ausführung der Leistung zustande. Die Annahme hat in Schriftform (zB durch Auftragsbestätigung) oder durch Anzahlungen zu erfolgen.
3. 2.4. Die Agentur gewährt keinen Konkurrenzausschluss.

## 3. Gewährleistung

1. 3.1. Die Agentur gewährleistet die Branchenüblichkeit ihrer Leistung.
  2. 3.2. Der Kunde hat die Leistungen der Agentur unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel der Agentur schriftlich mitzuteilen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden vorerst nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch die Agentur zu. Die Mängel werden in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
  3. 3.3. Die Agentur übernimmt keine Gewähr dafür, dass die mit den Werbemitteln versehenen Stellen während der vereinbarten Laufzeit ununterbrochen im Betrieb stehen und dass alle Ankündigungen ununterbrochen sichtbar sind.
- 3.4. Die Beweislastumkehr gemäß § 94 ABGB zu Lasten der Agentur ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.

#### 4. Haftung

1. 4.1. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Kunde zu beweisen.
2. 4.2. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund derer Maßnahme gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Für den Fall, dass die Agentur in Anspruch genommen wird, hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos. Die Haftung der Agentur für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
3. 4.3. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens, spätestens aber ein Jahr ab Fertigstellung der (Teil-)Leistung, geltend gemacht werden
4. 4.4. Der Höhe nach ist eine Haftung pro Schadensfall mit dem Auftragswert beschränkt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
5. 4.5. Für farbliche oder stoffliche Veränderungen der Werbemittel infolge der Verwendung bestimmter Druckfarben oder infolge von Witterungseinflüssen und Wasserdampf (Chlor) wird keine Gewähr und/oder Haftung übernommen.

#### 5. Termine

1. 5.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Die Agentur bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur.
2. 5.2. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur – entbinden die Agentur jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefer- bzw Ankündigungstermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen, Werbemittel oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

#### 6. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1. Der Umfang und die Dauer der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Agentur. Im Zweifel beträgt die Aushangdauer ein Jahr.
2. 6.2. Alle Leistungen der Agentur sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Erfolgt binnen drei Tagen keine Rückmeldung, gilt dies als Freigabe des Kunden.
3. 6.3. Der Kunde wird die Agentur unverzüglich, spätestens jedoch ein Monat vor Ankündigungsbeginn, mit allen Informationen, Werbemittel und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Insbesondere wird der Kunde die jeweiligen Werbemittel spätestens ein Monat vor Beginn der vereinbarten Aushangdauer der Agentur frei Haus übermitteln.
4. 6.4. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen, nachträglich geänderten Angaben oder verspäteten oder mangelhaften Lieferung von Werbemitteln von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden. Erfolgt die

Werbemittelanlieferung später als 1 Monat vor Ankündigungsbeginn bei der, so garantiert die Agentur nicht, dass die Werbemittel bereits ab dem vereinbarten Datum angebracht werden.

5. 6.5. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Werbemittel, Fotos, Logos etc) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Agentur haftet nicht für die Verletzung derartiger Rechte. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos; der Kunde hat der Agentur sämtliche Nachteile zu ersetzen, die dieser durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.
6. 6.6. Werden Hallenbäder, Freibäder, Garagen, etc. bzw. Stellen, auf in oder an denen der Kunde Werbeflächen gebucht hat bereits vor dem offiziellen Saisonende vorübergehend oder dauernd geschlossen oder eingestellt, egal aus welchen Gründen, berechtigt das den Kunden nicht, einen Teil des Ankündigungsentgeltes zurückzuverlangen bzw. sonstige Ersatzleistungen oder eine Schadloshaltung zu verlangen. Dies gilt auch für beschädigte oder verloren gegangene Werbemittel.
7. 6.7. Die Entscheidung darüber, wie die Werbemittel auf den gebuchten Flächen verteilt werden, obliegt allein der Agentur. Der Agentur ist es gestattet, wegen besserer Ausnutzung der verfügbaren Werbeflächen, die Anordnung bzw. den Standort der Werbemittel zu ändern.
8. 6.8. Die zur Verklebung, zur Instandhaltung und zum Umsetzen von Werbeträgern notwendigen Werbemittel sind der Agentur vom Kunden zur Verfügung zu stellen. Bei allfälliger durch Mangel an Werbeträgern/Werbemitteln verursachter unvollkommener Platzierung haftet die Agentur nicht.
9. 6.9. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbemittel sowie für die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt allein der Kunde.
10. 6.10. Voraussetzung für eine termingerechte Durchführung des Auftrages ist neben der termingerechten Auftragserteilung die fristgerechte Lieferung der Werbemittel an die Agentur. Die Lieferung hat frei Haus zu erfolgen. Ein durch verspätete Lieferung der Werbemittel bedingter späterer Aushang der Werbemittel hat keine Verlängerung der Laufzeit zur Folge und berechtigt den Kunden nicht, einen Teil des Ankündigungsentgeltes zurückzuverlangen bzw. sonstige Ersatzleistungen zu fordern oder eine Schadloshaltung zu verlangen.
11. 6.11. Der Kunde hat die Werbemittel (Plakate) in der Anzahl der gebuchten Plätze plus einer 15%igen Überlieferung spätestens 1 Monat vor Ankündigungsbeginn an die Agentur zu liefern.
12. 6.12. Falls die Abwicklung der Werbemittelproduktion durch die Agentur erfolgt, so hat der Kunde die belichtungsfähigen Druckunterlagen auf CD-ROM spätestens 8 Wochen vor Ankündigungsbeginn frei Haus an die Agentur zu liefern. Wenn die gelieferten Daten in der von der Agentur beauftragten Druckerei nicht verarbeitet werden können oder diese fehlerhaft sind, wird die Agentur vom Kunden die Neuproduktion verlangen. Dies berechtigt den Kunden nicht zu einem Rücktritt vom Auftrag. Ein dadurch bedingter späterer Aushang der Werbemittel hat keine Verlängerung der Laufzeit zur Folge und berechtigt den Kunden nicht, einen Teil des Ankündigungsentgeltes zurückzuverlangen bzw. sonstige Ersatzleistungen zu fordern oder eine Schadloshaltung zu verlangen. Erfolgt die Abwicklung der Werbemittelproduktion durch die Agentur, so erfolgt die Rechnungslegung über die Höhe der Produktionskosten und evtl. Bemusterungskosten der Werbemittel durch die Agentur.
13. 6.13. Kosten für besondere Leistungen, z.B. Verpackungsmaterial, Zoll, Versandkosten, Bemusterungskosten der Werbemittel, Rücksendungen unverbrauchter Poster / Werbeaufkleber, Montage außerhalb des vorgesehenen Termins etc. hat der Kunde zu tragen.
14. 6.14. Eine Untervermietung oder Weitergabe gebuchter Flächen an Dritte ist nur nach vorherigem schriftlichen Einverständnis der Agentur gestattet.
15. 6.15. Die nicht verwendeten Werbemittel gehen, falls nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, in das Eigentum der Agentur über.
16. 6.16. Die Leistungen der Agentur sind teilbar.

## 7. Honorar/Zahlung

1. 7.1. Wenn nicht anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur
  - • bei Zielschuldverhältnissen (Werkverträge oä) für jede einzelne Teilleistung, sobald diese erbracht wurde und ist sofort nach Rechnungslegung fällig
  - • bei Dauerschuldverhältnissen (Vermietung Werbeflächen oä) im Zweifel in der Höhe von 50% v.H. des vereinbarten Entgelts bei Auftragserteilung, die restlichen 50% v.H. spätestens 30 Tage vor Aushang der Werbemittel und ist sofort nach Rechnungslegung fällig.
2. 7.2. Das vereinbarte Honorar versteht sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und exklusive allfälliger Abgaben, Gebühren und Barauslagen. Im Zweifel gebührt ein angemessenes Honorar.
3. 7.3. Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
4. 7.4. Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 50% übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
5. 7.5. Für alle Arbeiten der Agentur, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Agentur eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.
6. 7.6. Für Kollektivankündigungen (Ankündigungen, die für mehrere Produkte und Marken oder Leistungen mehrerer Unternehmungen werben) kann ein Aufschlag bis zu 200% verrechnet werden.

## 8. Zahlungsverzug

1. 8.1. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8% p.a. über dem von der EZB verlautbarten Basiszinssatz als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur.
2. 8.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.
3. 8.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Agentur das Honorar für sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen sofort fällig stellen.
4. 8.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.
5. 8.5. Maßgeblich für die Berechnung sind die zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Tarife. Tarifänderungen sind vorbehalten.

## 9. Kennzeichnung

1. 9.1. Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur unter Verwendung ihres Firmenlogos samt einem Slogan und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
2. 9.2. Die Agentur ist berechtigt, den Kunden sowie die für diesen erbrachte Leistungen als Referenz zu nennen.

## 10. Ablehnung durch die Behörden

10.1. Sollten die Anbringung oder das Verbleiben von Ankündigungen durch die zuständige Behörde oder durch den Eigentümer/Besitzer des Objektes, aus welchen Gründen auch immer, abgelehnt bzw. eingestellt werden oder das Verfügungsrecht der Agentur über das Ankündigungsobjekt enden, so erlischt jedes diesbezügliche Übereinkommen. Der Kunde hat keinerlei Recht auf Ersatzansprüche, doch wird ihm in einem solchen Fall außer bei Beschlagnahme von Werbemitteln - der allenfalls vorausbezahlte Teil des Ankündigungsentgeltes rückvergütet.

## 11. Datenschutz

1. 11.1. Im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Kunden und der Agentur werden Daten wie Titel, Name, Anschrift, zum Zwecke einer Kundenevidenz, Zusendung von Informationsmaterial und für das Rechnungswesen von Asphaltart gespeichert. Die persönlichen Daten des Kunden werden nur, soweit es gesetzlich zulässig ist, verwendet und weitergegeben. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Agentur die auf den Werbemitteln abgebildeten Elemente oder Teile davon für eigene Werbezwecke einsetzt.
2. 11.2. Die Agentur ist berechtigt, die Stellenanzahl der für den Kunden zum Aushang gebrachten Werbemittel zum ausschließlichen Zweck der Werbeaufwanderhebung einschlägigen Instituten mitzuteilen.

## 12. Rücktritt vom Vertrag

1. 12.1. Die Agentur ist bei wichtigen Gründen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, insbesondere dann, wenn
  - die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
  - berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet;
  - Form und Inhalt der Werbemittel gegen die guten Sitten, behördliche Vorschriften, oä. verstoßen.
2. 12.2. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.
3. 12.3. Erfolgt ein teilweiser oder gänzlicher Rücktritt des Kunden bis 2 Monate vor dem Aufbau eines Projekts, Anschlags - bzw. Laufzeitbeginn, so wird eine Stornogebühr von 50% in Rechnung gestellt, erfolgt der Rücktritt bis 1 Monat vor Anschlagsbeginn, ist vom Kunden die volle Auftragsbruttosumme (der Preis in voller Höhe ohne Abzug von Rabatten und Skonti) zu bezahlen.
4. 12.4. Macht der zurückgetretene Kunde der Agentur einen Ersatzkunden namhaft und kommt mit diesem ein Vertrag im Umfang der ursprünglichen Auftragsbruttosumme zustande, fällt keine Stornogebühr an. Fällt die Ersatzbuchung umfänglich geringer aus, so hat der Kunde der Agentur die Differenz zur ursprünglichen Auftragsbruttosumme zu ersetzen.
5. 12.5. Der Rücktritt von einem Auftrag im Zusammenhang mit Tarifierhöhungen ist bis 3 Wochen nach dem Datum der Bekanntgabe ohne Verrechnung einer Stornogebühr möglich. Nach Ablauf dieser Frist gilt die obige Rücktrittsregelung. Durch den Rücktritt fallen die Werbeflächen an die Agentur zurück. Die direkte Weitergabe von Werbeflächen durch den Kunden an einen Ersatzkunden ist unzulässig.

### 12.6. Beschädigung, Diebstahl, höhere Gewalt

Bei Beschädigung, Diebstahl und Schäden durch Witterungseinflüsse sowie bei höherer Gewalt haftet asphaltart nicht in Bezug auf die Wiederherstellung und die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages.

## Abgaben und Steuern

Allfällige Vertragsgebühren trägt der Kunde.

## Anzuwendendes Recht

14.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Agentur ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

## 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. 15.1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen ist der Sitz der Agentur in St.Pölten.
2. 15.2. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das in 1010 Wien sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Die Agentur ist aber berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.